

Landespolitische Schwerpunkte des KOM AP 2017

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

hier: Sachstand 01.07.2017

| | |
|---|--|
| Vorhaben: | Kombinierter Verkehr - Refitt |
| KOM-Nr.: | noch nicht bekannt |
| BR-Drucksache(n): | noch nicht bekannt |
| Federführendes Ressort: | MWVATT |
| Zielsetzung und wesentlicher Inhalt: | Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Regeln für zur Förderung des kombinierten Verkehrs (Richtlinie über den kombinierten Verkehr) |
| Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein | Kombinierter Verkehr ist insbesondere für die Frachthäfen von Bedeutung. |
| Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein: | <p>Mit der Richtlinie 92/106/EWG werden gemeinsame Regeln zur Förderung des kombinierten Verkehrs (Richtlinie über den kombinierten Verkehr) in der EU festgelegt.</p> <p>Beim kombinierten Verkehr (KV) handelt es sich um eine Form des multimodalen Verkehrs, bei der die Güter in intermodalen Ladeeinheiten (Containern) befördert werden, die von einem Verkehrsträger auf einen anderen umgeladen werden. Ausschlaggebend hierbei ist, dass die Ladeeinheiten nur kurz auf der Straße befördert werden und der überwiegende Teil der Strecke per Bahn, Binnenschifffahrt oder Seeverkehr zurückgelegt wird.</p> <p>Nach mehr als 20 Jahren Bestand ist im Rahmen der EU-Initiative für bessere Rechtsetzung die Richtlinie im Jahre 2016 einer REFIT-Evaluierung (Regulatory Fitness an Performance) unterzogen</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>worden.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die RL nach wie vor großen Einfluss auf die Entscheidung zugunsten des KV hat. Hinsichtlich Wirksamkeit und Effizienz bestehen Mängel aufgrund überholter Bestimmungen (Verpflichtung zur Nutzung von Papierdokumenten).</p> |
| Wichtige Zeitpunkte und Termine (soweit bekannt): | noch nicht konkretisiert |